

# Was bedeutet ein Strafverfahren für Betroffene, Angehörige und Überlebende?

---

*Antonia von der Behrens*

»Wenn ich gewusst hätte, wie das Gesetz eigentlich ist, hätte ich nicht zugelassen, dass sie mich so behandeln.« (NSU-Watch 2020b, 33:04-33:55) Das sagte Ahmed I., Überlebender eines rassistischen Mordanschlags im Jahr 2016, über den Umgang der Polizei mit ihm. Sein Umfeld und er waren anfänglich wie Verdächtige behandelt worden, er fühlte sich als Täter und nicht als Verletzter. Eine Notoperation hatte ihm nach einem Messerstich in den Rücken das Leben gerettet. Zwar war kurzzeitig auch in Hinblick auf ein mögliches rechtes Motiv ermittelt worden, aber so oberflächlich, dass relevanten Spuren nicht effektiv nachgegangen wurden. Erst nach drei Jahren – im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Walter Lübcke im Jahr 2019 – wurde auch das Verfahren zum Angriff auf Ahmed I. wieder aufgenommen. Die Bundesanwaltschaft kam nunmehr zu dem Ergebnis, dass der in unmittelbarer Nähe von Ahmed I. lebende Neonazi Stephan E. nicht nur Walter Lübcke ermordet hatte, sondern auch für den Mordversuch an Ahmed I. verantwortlich war. Doch während Stephan E. der Mord nachgewiesen werden konnte, sprach das Gericht ihn im Jahr 2021 wegen des versuchten Mordes frei – zu schlecht befand das Gericht die Beweislage so viele Jahre nach der Tat.

Der Mordversuch an Ahmed I. fand fünf Jahre nach dem Jahr 2011, also dem Jahr der Selbstenttarnung des rechtsterroristischen Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), statt. Das sind fünf Jahre, in denen die Täter\*innen-Opfer-Umkehr und der strukturelle Rassismus in Gesellschaft und Justiz auch aufgrund der Interventionen der Nebenkläger\*innen im Münchner NSU-Verfahren gesellschaftlich breit diskutiert worden waren – aber offenbar ohne spürbare Konsequenzen für die konkrete Ermittlungsarbeit im Fall von Ahmed I.

## Rückblick

Dass die Interessen und Rechte der Betroffenen in Strafverfahren überhaupt eine Rolle spielen und aktiv durch die Nebenkläger\*innen vertreten werden können, ist eine aktuellere rechtliche Entwicklung. Noch bis Mitte der 1980er-Jahre hatten

Betroffene rechter Gewalttaten – wie auch alle anderen Verbrechenopfer – in Strafverfahren gegen die mutmaßlichen Täter\*innen<sup>1</sup> so gut wie keine Handlungsmöglichkeiten. Sie wurden lediglich als reine Beweismittel wahrgenommen, das heißt, sie waren für die Justiz nur dann als Zeug\*innen interessant, wenn sie für das Strafverfahren gegen die mutmaßlichen Täter\*innen relevante Wahrnehmungen gemacht hatten. Ansonsten hatten sie – bis auf ganz wenige Ausnahmen – kein Recht, im Verfahren anwesend zu sein, sich durch einen anwaltlichen Beistand vertreten zu lassen, Anträge zu stellen oder Erklärungen abzugeben. Verletzte waren Objekte des staatlichen Strafanspruchs ohne eigene Rechtsposition. Darüber hinaus fehlte Betroffenen rechter Gewalt ein gesellschaftlicher Resonanzraum, in dem ihre Interessen hätten wahrgenommen und verhandelt werden können. Erst recht fehlte es an einer Erinnerungskultur, die der Opfer gedachte und den Charakter der Taten benannt hätte.

Dies gilt zum Beispiel für das rechte Münchner Oktoberfestattentat vom 26. September 1980, dem 13 Menschen zum Opfer fielen, und den antisemitischen Mord an Shlomo Levin und Frida Poeschke zwei Monate später in Erlangen: Die Taten führten zu keinem gesellschaftlichen Aufschrei, die Opfer und ihre Angehörigen waren völlig auf sich allein gestellt, und im Fall von Erlangen wurde aufgrund antisemitischer Annahmen erst das Umfeld der Ermordeten verdächtigt, bis ein rechter vermeintlicher Einzeltäter ermittelt wurde, der Kontakt zur damals bekannten Wehrsportgruppe Hoffmann hatte (Steinke 2020: 1ff.; Chaussy 2020: 250ff.). Auch der beim Oktoberfestattentat selbst ums Leben gekommene Täter hatte Kontakt zu dieser Wehrsportgruppe, und er wurde als – psychisch kranker unpolitischer – Einzeltäter dargestellt. Die Strafverfolgungsbehörden taten alles dafür, Hinweise auf Mittäter\*innen oder Helfer\*innen zu übergehen oder zu unterdrücken, und stellten das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nach zwei Jahren sang und klanglos ein (vgl. Chaussy 2020: 213ff., 241ff.). Die Betroffenen hatten in diesem Ermittlungsverfahren, das vom staatlichen Interesse der Durchsetzung der Erzählung vom Einzeltäter geprägt war, keine Stimme und keine Rechtsposition. Und nicht einmal die Öffentlichkeit nahm die aus der Mitte der bayerischen Gesellschaft stammenden Opfer als solche eines rechten Terroranschlags wahr. Es waren die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) und der Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD, die am Tatort mit Gedenktafel und -stein an den Anschlag erinnerten. Diese Mahnmale wurden jedoch umgehend von der Polizei entfernt. Erst nach langen politischen Kämpfen wurde 28 Jahren nach der Tat ein Denkmal am Eingang zur Oktoberfestwiese errichtet (ebd.: 41f., 86ff.). Und erst 40 Jahre später, nach der Selbstenttarnung des NSU, nach drei Wiederaufnahmeanträgen eines unermüdlichen Anwalts der Betroffenen sowie nach der Anerkennung des

1 Die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache in diesem Text soll nicht verschleiern, dass es sich bei den Täter\*innen in einem deutlichen Großteil der Fälle um Männer handelt.

Anschlags als rechte Tat enthielten die Betroffenen im Jahr 2021 eine geringe finanzielle Entschädigung aus einem Opferentschädigungsfonds und die Anerkennung aus der Politik (Steinmeier 2020: 2; am Orde 2014, o. S.; Bauer 2020, o. S.).

## Rechtsstellung

Anfang der 1980er-Jahre gelang es der Frauenbewegung, ein öffentliches Bewusstsein für die Probleme von Frauen zu schaffen, die Opfer von sexualisierter und häuslicher Gewalt geworden waren. Damit einher gingen Diskussionen um die fehlenden Rechte und die Objektstellung der von Gewalt Betroffenen in den Strafverfahren gegen die Täter. Diese Rechtskämpfe mündeten 1986 unter anderem in das erste Opferschutzgesetz.

Erstmals wurden Betroffene mit einer eigenen und effektiven Rechtsposition – mit Anwesenheits-, Schutz- und Gestaltungsrechten – ausgestattet (Herrmann 2010: 236; Schmitt 2022, Vor § 395, RN 1). Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Verletzten, also denjenigen, die durch die Tat geschädigt sind, und Nebenkläger\*innen, also Verletzten, die sich einer staatsanwaltschaftlichen Anklage gegen einen mutmaßlichen Täter oder eine Täterin angeschlossen haben.<sup>2</sup> Mit zwei weiteren Opferrechtsreformgesetzen in den Jahren 2009 und 2015 wurden die Informationsrechte und Schutzansprüche weiter gestärkt. Heute haben Nebenkläger\*innen weitgehend dieselben Rechte wie die Angeklagten und die Staatsanwaltschaft.

## Verfahrensablauf

Nach einem rechten Anschlag – wie auch nach anderen Straftaten – ist die Polizei für Abwehr weiterer Gefahren zuständig. Außerdem werden umgehend Ermittlungen zu den Täter\*innen aufgenommen; es wird also ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Bei Anschlägen mit besonderer Bedeutung, beispielsweise des NSU oder auch bei den Anschlägen von Halle und Hanau, übernimmt die Bundesanwaltschaft das Verfahren und beauftragt das Bundeskriminalamt mit den Ermittlungen. Bereits in diesem Stadium haben Verletzte nunmehr Rechte und Einflussmöglichkeiten; hierzu gehören Informationsrechte sowie das Recht, einen Beistand – etwa zu Vernehmungen – hinzuziehen.

---

2 Dass Verletzte sich einer Anklage anschließen und somit den Status als Nebenkläger\*in erhalten können, ist auf bestimmte Taten, die sich insbesondere gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit richten, beschränkt; vgl. §§ 373b, 395 Strafprozessordnung.

Wurde ein (mutmaßlicher) Täter oder eine (mutmaßliche) Täterin ermittelt, wird von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Konnten diese mit der erforderlichen Sicherheit nicht ermittelt werden, wird das Ermittlungsverfahren ohne Anklage eingestellt. Sobald neue Beweise vorliegen, kann es jederzeit wieder eröffnet werden. Ebenfalls eingestellt werden die Ermittlungsverfahren, wenn die – mutmaßlich – Verantwortlichen tot sind und keine weiteren Mittäter\*innen oder Helfer\*innen ermittelt werden konnten.

Die Verletzten der angeklagten Straftaten haben das Recht, sich der Anklage der Staatsanwaltschaft anzuschließen, und erhalten dadurch den Status als Nebenkläger\*innen. Nach diesem Anschluss sind sie indes in der Folge von der Staatsanwaltschaft unabhängig und können eigene Ziele verfolgen. Erst jüngst hat der Bundesgerichtshof diese eigenständige Rechtsstellung von Nebenkläger\*innen betont und klargestellt, dass sie nicht nur die Verurteilung des bzw. der Angeklagten, sondern auch deren (Teil-)Freispruch anstreben können und nicht von den Anträgen der Staatsanwaltschaft abhängig sind (BGH, Beschluss v. 01.09.2020 – 3 StR 214/20).

Die Nebenklage kann für Betroffene ein Instrument sein, über eigene Beweisanträge und Erklärungen die eigenen Interessen, zum Beispiel Aufklärungs- und/oder Schutzinteressen, unabhängig von denjenigen der Strafverfolgungsbehörden und der durch sie repräsentierten staatlichen Interessen zu vertreten. Ein (Teil-)Freispruch oder eine (Teil-)Entlastung von Angeklagten kann dann ein Ziel der Nebenklage sein, wenn sie davon überzeugt ist, dass nicht der oder die wahre Täter\*in auf der Anklagebank sitzt oder über die Einzeltäter\*innenkonstruktion Fragen nach staatlichem Mitverschulden verhindert werden sollen (das Beispiel bei Voigts 2022, o. S.).

## Rechtswirklichkeit

Was diese strafrechtlichen Verfahren gegen die Täter\*innen für die von diesen Taten Betroffenen bedeuten, hängt von den Erwartungen und Interessen der Betroffenen ab, der Rolle, die sie einnehmen wollen, sowie der Art und Weise der Anwendung der opferschützenden Normen durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.

Unmittelbar nach den Taten sind Überlebende oder Angehörige von Getöteten vielfältigen Kontakten mit Polizei und Staatsanwaltschaft ausgesetzt. Diese reichen von ersten Kontakten am Tatort und Schutzmaßnahmen bis hin zu späteren Vernehmungen oder sogar Durchsuchungen bei den Betroffenen, wenn sie selbst oder ihr Umfeld verdächtigt werden oder schlicht Informationen zu den Getöteten erlangt werden sollen.

Gerade bei rechten Verbrechen, die die Sicherheitsbehörden nicht eindeutig als solche erkennen und die sich gegen Menschen, die nicht als Teil der Mehrheitsgesellschaft wahrgenommen werden, richten, ist es in Vergangenheit und Gegenwart

immer wieder zu einer unverhohlenen Täter\*innen-Opfer-Umkehr gekommen. Dies gilt in besonders eklatanter Weise für den Umgang mit den von den NSU-Taten Betroffenen in der Zeit vor der Selbstenttarnung des NSU. Alle neun migrantischen Opfer des NSU waren mit einer Česká-Pistole erschossen worden. Diese immer gleiche Tatwaffe war der – verkannte – Hinweis auf eine Botschaftstat; ein Bekennerschreiben zu dem rassistischen Motiv der Taten gab es hingegen nicht. Deshalb suchten die Ermittler\*innen das Motiv nicht in der Opferauswahl, sondern fast ausschließlich in ethnisierenden Zuschreibungen, die einen bestimmten Migrationshintergrund mit einer vermeintlichen Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität verknüpften. Sie beklagten, bei den Angehörigen – angeblich – auf eine Mauer des Schweigens zu stoßen, weil diese beteuerten, nicht zu wissen, warum ihre Angehörigen ermordet worden seien, und mehrere angaben, sich nur Nazis als Täter\*innen vorstellen zu können. Obwohl die Angehörigen rechtlich die Möglichkeiten gehabt hätten, zumindest zu versuchen, sich gegen diese Art der Ermittlungen zu wehren, fehlten ihnen das Wissen, die Ressourcen und die notwendige Solidarität, um die bestehenden Rechte auch wahrzunehmen – und durchzusetzen. Die Mehrheitsgesellschaft und die Öffentlichkeit folgten der Erzählung der Strafverfolgungsbehörden, das Motiv für die Česká-Morde sei in einer Verstrickung der Opfer in Kriminalität zu suchen, und entzogen somit jeglicher Solidarität den Boden. Die von den Angehörigen der Mordopfer in Dortmund und Kassel organisierten Demonstrationen, mit denen die Aufmerksamkeit der Mehrheitsgesellschaft auf die Mordserie gelenkt werden sollte, wurde von dieser nicht wahrgenommen. Es gab auch keine antifaschistische oder antirassistische Solidaritätsbewegung, die die Erzählung der Strafverfolgungsbehörden infrage stellte, oder Anwält\*innen, die für Ermittlungen in Richtung eines rechten Motivs gekämpft hätten.<sup>3</sup>

Im NSU-Komplex zeigten sich diese Mechanismen besonders eklatant, weil das beschriebene Muster an allen Tatorten dasselbe war. Doch gelten sie faktisch für alle rassistischen und antisemitischen Taten, die vor dem NSU-Komplex begangen wurden, soweit ein rechtes Motiv und rechte Täter\*innen nicht offenkundig waren. Die verbesserte Rechtsstellung hatte also kaum positive Auswirkung auf die Rechtspraxis im Umgang mit rechten Anschlägen und den Betroffenen.

---

3 Eine wichtige Ausnahme ist Rechtsanwalt Yavuz Selim Narin, der bereits ein halbes Jahr vor der Selbstenttarnung des NSU das Mandat der Familie Boulgarides, deren Ehemann und Vater durch den NSU ermordet worden war, übernommen und für Ermittlungen in Richtung Neonazis gekämpft hatte (vgl. Narin 2016, S. 207ff.).

## Post NSU-Komplex

Eine zentrale Folge der Aufklärungsarbeit im NSU-Komplex ist die breite Diskussion über rechtsterroristische Taten und Strukturen in der Gesellschaft und in den Sicherheitsbehörden sowie über die im NSU-Komplex erfolgte Täter\*innen-Opfer-Umkehr. Zu den Konsequenzen gehören unter anderem die gesetzliche Klarstellung, dass bei der Strafzumessung auch eine aus der Tat sprechende »rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende« Gesinnung zu berücksichtigen ist, und Änderungen in den Dienstvorschriften der Polizei, denen zufolge »in den Fällen von Gewaltkriminalität grundsätzlich rassistische, fremdenfeindliche, menschenverachtende und anderweitig politisch motivierte Hintergründe zu prüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren sind« (Bundesregierung 2017: 18).

Auch dies änderte jedoch nichts daran, dass es zum Beispiel beim Anschlag am Münchner Olympia-Einkaufszentrum im Jahr 2016 erst eines langen Kampfes der Nebenklage bedurfte, bis der Anschlag 2019 in der Öffentlichkeit und von der Stadt München als eine rassistische Tat und nicht »nur« als ein Amoklauf eingestuft wurde (Janke & Hasselmann 2021, o. S.).

Dieses Wissen aus dem NSU-Komplex änderte auch nichts daran, dass Ahmed I. deutlich spürte, dass er von der Polizei mehr als Beschuldigter, denn als Opfer wahrgenommen wurde, und ihm nicht geglaubt wurde, als er betonte, keine Feinde zu haben und überzeugt zu sein, ein Nazi habe ihn angegriffen (NSU-Watch 2020b: 13:59ff. u. 35:00ff.; Steinhagen 2021: 215ff.). Im Unterschied zu den Angehörigen der vom NSU Ermordeten stand Ahmed I. mit seiner Überzeugung, Opfer eines rechten Angriffs geworden zu sein, jedoch nicht ganz allein. Er erhielt bald nach dem Angriff Unterstützung von einer Beratungsstelle für Betroffene rechter Gewalt. Diese half ihm auch, nachdem der heute verurteilte Mörder von Walter Lübeck, Stephan E., festgenommen worden war, die Strafverfolgungsbehörden erneut auf seinen Fall hinzuweisen und ihnen seinen Verdacht, Stephan E. könnte ihn angegriffen haben, mitzuteilen (NSU-Watch 2020b, 41:24). Die Ermittlungen wegen des versuchten Mordes an Ahmed I. wurden in der Folge wieder aufgenommen, und vier Jahre nach der Tat kam es zur Hausdurchsuchung bei Stephan E. Diese förderte ein Messer zutage, das zu der Stichverletzung passte und an dem mögliche DNA-Spuren von Ahmed I. gefunden wurden. Diese – vier Jahre nach der Tat sichergestellte – Spur wurde jedoch schließlich vom Gericht als zu schwach eingeschätzt und es sprach Stephan E. wegen dieses Mordversuchs frei (Steinhagen 2021: 221).

## Ausgrenzende Behandlung

Selbst bei den rechten Anschlägen in jüngster Zeit, etwa bei den Anschlägen 2019 in Halle und 2020 in Hanau, wurden die Betroffenen, insbesondere im Zuge der ersten Polizeikontakte – auch aufgrund ihrer Religion –, ausgrenzend oder wie Beschuldigte behandelt. Hierzu gehört vor allem der Umgang mit den überlebenden Juden und Jüdinnen in der Synagoge nach dem Anschlag in Halle an Yom Kippur 2019: Ein Kleinkind wurde nicht zu seinen gerade dem Anschlag entkommenden Eltern gelassen, die Mitnahme koscheren Essens aus der Synagoge wurde anfänglich verwehrt, die gerade einem antisemitischen Anschlag Entkommenen wurden von der Polizei wie Beschuldigte durchsucht und befragt und mit Nummern versehen, sie wurden in einem Bus mit ungetönten Scheiben lange Zeit den Kameras der Presse ausgesetzt und ihr im Krankenhaus – in das sie gebracht worden waren – fortgesetzter Gottesdienst wurde für aufschiebbare polizeiliche Maßnahmen harsch abgebrochen (Borovitz 2021: 44ff.).

Als strukturell rassistisch-ausgrenzend muss auch die Beschreibung des Leichnams des blonden und blauäugigen Hamza Kurtović, der beim Anschlag in Hanau im Jahr 2020 ermordeten worden ist, in einem polizeilichen Bericht als »orientalisch/südländisch« gewertet werden, sowie die überstürzte und rechtswidrig angeordnete Obduktion der Leichname ohne Benachrichtigung der Angehörigen und die um viele Tage verspätete Information zu dem Ort, an dem sich der Leichnam befand (Haschick 2021, o. S.).

Wie sehr auch in Zukunft Betroffene rechter Taten – insbesondere dann, wenn sie nicht als zur Mehrheitsgesellschaft Zugehörige wahrgenommen werden – damit rechnen müssen, eher wie Beschuldigte behandelt zu werden oder zumindest ausgrenzende Erfahrungen machen zu müssen, bleibt abzuwarten.

Die Bilanz der (versuchten) Aufarbeitung des NSU-Komplex ist insofern sehr gemischt. Seit der Selbstenttarnung des NSU werden sehr viel mehr rechte und rechtsterroristische Taten insbesondere auch von der Bundesanwaltschaft verfolgt. Dabei werden zum Teil auch Netzwerke in den Blick genommen, und mutmaßliche Täter\*innen werden als Mitglieder terroristischer oder krimineller Vereinigungen angeklagt (Pietryzk/Hoffmann 2020: 311).

Unverändert sind indes weitgehend das Nichthören der Betroffenen – wie im Fall Ahmed I. – oder das obrigkeitsstaatliche vorurteilsgeleitete und ausgrenzende Verhalten wie in Halle und Hanau. Ein Grund hierfür könnte sein, dass die durchaus breite gesellschaftliche Diskussion um institutionellen Rassismus im Zuge des NSU-Komplexes in den Strafverfolgungsbehörden nie richtig angekommen ist – ihr ist vielmehr stets mit ausgeprägten Abwehrreflexen begegnet worden. Exemplarisch hierfür ist das Aussageverhalten der verschiedenen polizeilichen Ermittler\*innen im NSU-Verfahren vor dem Oberlandesgericht München. Wenn

auch in unterschiedlicher Vehemenz, rechtfertigten alle Ermittler\*innen die stigmatisierenden, sich faktisch gegen die Opfer des NSU richtenden Ermittlungen.

## Selbstermächtigung

Trotz dieser anhaltenden Tendenzen in einigen Strafverfolgungsbehörden fällt es der Mehrheitsgesellschaft heute schwerer als noch zur Zeit des Oktoberfestattentats, die Forderung der Überlebenden und Angehörigen nach Anerkennung und Aufklärung zu überhören. Die Betroffenen des Anschlags in Hanau haben erreicht, dass – obwohl sich der Täter selber erschoss – das Ermittlungsverfahren nicht nach kurzer Zeit sang- und klanglos eingestellt wurde. Sie haben sich organisiert, haben sich eigene Orte und Öffentlichkeit geschaffen, Verbündete gesucht und die ihnen zustehenden Rechte entschieden wahrgenommen. Auch wenn noch immer Fragen offen sind, ist es ihnen gelungen, dass sie als Betroffene und Verletzte wahr- und ernst genommen wurden, dass die Ermittlungsbehörden – zumindest die des Bundes – sie über die Ermittlungen informierten, ihren Ermittlungsanregungen nachgingen und nunmehr der Hessische Landtag einen Untersuchungsausschuss eingesetzt hat, weil die hessischen Behörden bisher nicht ihren Teil zur Aufklärung beigetragen haben. Sie haben sich eine Stimme in der Öffentlichkeit erkämpft, die nur schwer überhört werden kann.

## Gerichtsprozess

Kommt es zu einer Anklage gegen die mutmaßlichen Schuldigen, wie es nach den Taten des NSU, dem Anschlag in Halle oder dem versuchten Mord an Ahmed I. der Fall war, stellt sich für die Betroffenen eine schwere Frage: Wollen sie sich in keiner (rechtlichen) Form an dem Strafverfahren beteiligen, oder wollen sie sich der Anklage der Staatsanwaltschaft als Nebenkläger\*innen anschließen? Im letzten Fall stellt sich die weitere Frage, ob sie selbst eine aktive Rolle im Verfahren einnehmen oder sich lediglich durch einen anwaltlichen Beistand vertreten lassen wollen. Es kann eine weitreichende Entscheidung sein, als Nebenkläger\*in aufzutreten. Die auf die Anklage folgende Hauptverhandlung gegen den oder die Angeklagte\*n dauert in der Regel viele Wochen oder Monate und kann in Ausnahmefällen sogar Jahre in Anspruch nehmen.

Die Wünsche, Erwartungen und Ziele, die die Betroffenen rechter Anschläge an die Strafverfahren haben und die sie dazu bringen, als Nebenkläger\*in aufzutreten, sind sehr unterschiedlich. Sie sind genauso unterschiedlich, so willkürlich die Opferauswahl durch die Täter\*innen ist, die allein aufgrund von ihnen zugeschriebenen Merkmalen erfolgt. Und doch gibt es Fragestellungen, die die Betroffenen und

Angehörigen immer wieder umtreiben und die Elif Kubaşık, die Witwe des durch den NSU ermordeten Mehmet Kubaşık, exemplarisch für viele angesprochen hat: »Ich möchte Antworten auf meine Fragen haben. Ich möchte keine Fragen mehr im Kopf haben, über die ich immer wieder nachdenken muss, und Fragen, die ich immer wieder stellen muss. Ich möchte vom deutschen Staat, dass er aufklärt. [...] Ich möchte wissen, warum wurde Mehmet umgebracht? Warum wurde Mehmet ausgewählt? Wie ist das alles passiert? [...] Ich lebe in Dortmund. Ich sehe doch diese ganzen Nazis in Dortmund. Ich möchte einfach wissen, wie er umgebracht worden ist, weil ich auch keine Angst mehr haben möchte in Dortmund.« (NSU-Watch 2020, o. S.)

Auch wenn sich viele Betroffene häufig ähnliche Fragen stellen, ist das Einfordern von Antworten in einem Verfahren für einige von ihnen zu schmerzhaft. Dies schildert zum Beispiel die Ehefrau des vom NSU ermordeten Habil Kılıç: »Eigentlich will ich nicht mehr darüber reden, was damals passiert ist. Es tut zu weh. Jahrelang habe ich versucht, mit dem Geschehenen und meinen Gefühlen abzuschließen. Ich will nicht, dass alles wieder hochkommt. Deshalb möchte ich auch nicht, dass hier mein voller Name genannt wird. Ich will nicht ständig auf das Schreckliche angesprochen werden, das passiert ist. Ich möchte endlich auch eine Zukunft sehen, und wenn ich jeden Tag aufs Neue an die Vergangenheit denken muss, kann ich keine Zukunft mehr erkennen.« (John 2014: 65)

## »Wahrheitsfindung«

Auch der formalisierte Charakter des Strafprozesses kann für die Betroffenen eine erhebliche Belastung darstellen. Die Strafprozessordnung sieht klare Regeln dafür vor, wie das Gericht prüft, ob der oder die Angeklagte die Tat begangen hat und, wenn ja, wie er oder sie bestraft werden soll. Richter\*innen müssen die Verfahrensregeln unparteiisch umsetzen, dürfen jedoch (in Grenzen) durchaus mit den Betroffenen empathisch sein. Doch auch heute noch gibt es Richter\*innen, die die Nebenkläger\*innen vollständig auf die eine Funktion reduzieren, nämlich ein Beweismittel zu sein, das zu »funktionieren« hat, das heißt, als Zeug\*innen so auszusagen, wie es das Gericht hören will – nicht zu kurz, nicht zu lang, nicht zu emotional, nicht zu allgemein, nicht zu detailreich –, und einen souveränen Umgang mit unverständlichen juristischen Befragungstechniken zu haben. So erlebte es Ahmet I., als er als Zeuge vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. aussagte: »Ich hatte den Eindruck, der Richter hatte keine Lust auf meine Aussage. Ich wollte reden, aber er hat mich nicht ausreden lassen und hat ständig auf die Uhr geschaut. Oft hat er mich gar nicht angeschaut.« (Ahmed I. zit.n. Lohr 2022, o. S.; vgl. NSU-Watch 2020b, 31:53ff.; Steinhagen 2021: 220)

Angeklagte und ihre Verteidiger\*innen haben umfassende Antrags-, Beanstandungs- und Fragerechte. Sie können diese Rechte nutzen, um Überlebende bedrängend oder diskriminierend zu befragen oder rechte politische Inhalte in die Hauptverhandlung zu transportieren. Soweit rechtliche Grenzen überschritten werden, kann den Angeklagten und ihren Verteidiger\*innen durch den Beistand der Nebenkläger\*innen Einhalt geboten werden. Doch auch das rechtlich Zulässige ist für die Betroffenen häufig schwer zu ertragen. Diese Art der Spannung zwischen Angeklagten- und Verletztenrechten ist nicht aufzulösen, sie ist notwendiger Teil eines rechtsstaatlichen Strafprozesses, von dem es wichtig ist, dass Betroffenen dieser bewusst ist.

Die Staatsanwaltschaft sieht ihre Aufgabe allerdings häufig maßgeblich darin, ihre Anklagekonstruktion zu verteidigen. Dies kann bedeuten, die Erzählung vom dem oder der vermeintlichen Einzeltäter\*in zu vertreten oder staatliches Mitverschulden oder Mitwissen aus dem Verfahren herauszuhalten und die Nebenklage anzugreifen, die diese Konstruktionen infrage stellt, wie dies zum Beispiel im NSU-Verfahren geschehen ist.

Wählen Betroffene eine aktive Rolle, können eine Nebenklagevertretung, psychosoziale Betreuung und vor allem Solidaritätsstrukturen diese Belastungen zum Teil auffangen. Ein Beispiel für einen Prozess, in dem die Betroffenen sich den Raum genommen haben, die Bedeutung und Auswirkung der Tat selbst zu definieren und Kritik an den Ermittlungsbehörden zu formulieren, ist das Verfahren gegen den Täter des Anschlags in Halle (Spicker 2020, o. S.). Die Schuld des Angeklagten, der seine Taten – zu denen zwei Morde und 51 Mordversuche an Jüdinnen und Juden in der Synagoge in Halle gehörten – gefilmt hatte, war fraglos. Dementsprechend nahmen die Aussagen der Überlebenden und der Angehörigen einen breiten Raum in der Verhandlung ein; sie konnten Art und Inhalt ihrer Aussagen weitgehend selbst bestimmen. Zugleich hatten trotz der Corona-Pandemie Vertrauenspersonen und andere Unterstützer\*innen Zugang zum Gerichtssaal. Vor dem Gerichtsgebäude gab es an jedem Prozesstag eine Solidaritätskundgebung, die den Nebenkläger\*innen einen Treffpunkt und einen öffentlichen Raum bot, um auch außerhalb des Gerichtssaals ihre Stimmen erheben zu können, und immer wieder griffen die Medien die Schilderungen der Zeugen\*innen auf. Doch die Berichterstattung konnte keine weitergehende gesellschaftliche Wirkung erzielen. Die Mehrheitsgesellschaft ließ sich nicht darauf ein, ihre stereotype Wahrnehmung und Marginalisierung jüdischen Lebens in Deutschland zu hinterfragen und die gesellschaftliche Verantwortung für einen aus der Mitte der Gesellschaft stammenden Täter wie den Attentäter von Halle zu übernehmen. Die Polizei wies die Kritik an ihrem Verhalten zurück und reduzierte die Schilderungen der Betroffenen auf Fragen der Befindlichkeit. Das Gericht – auch wenn es den Stimmen der Betroffenen Raum gegeben hatte – ließ es sich nicht nehmen, immer wieder die Arbeit der

Polizei am Tattag als vorzüglich zu loben, wohl wissend, dass deren Verhalten für einige Betroffenen traumatisierend gewesen war.

## Öffentlichkeit

Den Nebenkläger\*innen im Münchner NSU-Verfahren gelang es – soweit sie sich für eine öffentliche Rolle entschieden hatten – aufgrund der Besonderheiten des Falls und der viele Jahre andauernden Hauptverhandlung, sich eine gewisse Wirkungsmacht zu erkämpfen. Sie stellten die Erzählung der Bundesanwaltschaft vom NSU als einer abgeschotteten Dreierzelle, von deren Aufenthaltsort oder Taten keine der Sicherheitsbehörden etwas wusste, nachhaltig infrage. In der Öffentlichkeit hat sich die Überzeugung der Nebenkläger\*innen vom NSU als einem Netzwerk mit vielen Täter\*innen und Unterstützer\*innen, die frühzeitig von den Sicherheitsbehörden hätten gestoppt werden können, durchgesetzt. Auch die Überlebenden des Anschlags in Hanau und die Angehörigen der Ermordeten haben erreicht, dass es eine Öffentlichkeit für ihre Fragen gibt und – wie schon geschildert – zumindest die Strafverfolgungsbehörden des Bundes ihre Fragen ernst genommen haben. Diesen öffentlichen Raum können Verletzte leichter besetzen, wenn sie im Ermittlungsverfahren oder in der Hauptverhandlung eine aktive Rolle einnehmen.

## Grenzen

Trotz des Erfolgs der (öffentlichen) Interventionen der Nebenkläger\*innen im NSU-Verfahren blieb das juristische Ergebnis weit hinter den Erwartungen zurück. André E., einer der engsten Unterstützer\*innen des NSU, wurde weitgehend – nämlich vom Vorwurf des versuchten Mordes – freigesprochen. Auch im Fall des Mordversuchs an Ahmed I. wurde Stephan E. freigesprochen. Und ebenfalls konnte die Nebenklage der Angehörigen von Walter Lübcke nicht verhindern, dass der zweite Angeklagte, Markus H., vom Vorwurf der Beihilfe zum Mord an Walter Lübcke freigesprochen wurde (Steinhagen 2021, Bl. 277).

So schwierig Freisprüche häufig für die Nebenkläger\*innen zu akzeptieren sind, ist es stets essenziell, dass ihnen und der Öffentlichkeit im Verfahren und in den Urteilsgründen vermittelt wird: Es gibt eine formelle Anerkennung dessen, was die Tat für die Betroffenen bedeutet, ihre Fragen sind gehört und ernst genommen worden und Fehler der Sicherheits- oder Strafverfolgungsbehörden werden nicht vertuscht. Wenigstens die ersten zwei Aspekte sollten heute eigentlich selbstverständlich sein – sie sind es aber leider nicht. In der mündlichen und schriftlichen Begründung des Urteils im NSU-Verfahren wurden die Nebenkläger\*innen vollkommen übergangen: Im Urteil werden die Opfer des NSU bis auf ihre Namen mit

keinem Wort gewürdigt. Die Fragen vieler Nebenkläger\*innen zur Opferauswahl, dem Netzwerk des NSU oder der Rolle des Verfassungsschutzes werden übergangen, und die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu diesen Fragen finden keine Erwähnung. Nichts von dem, was für die Nebenkläger\*innen relevant gewesen wäre, findet sich in dem Urteil (vgl. Nebenklagevertreter\*innen NSU-Prozess 2020, o. S.).

## Gefährdung und Solidarität

Nebenkläger\*innen, die sich aktiv an Strafverfahren wegen rechter Anschläge beteiligen und Einzeltäterthesen infrage stellen, denen es um die Aufklärung von rechten Netzwerken und möglicher staatliche und gesellschaftlicher Mitverantwortung geht, exponieren sich. Ihre Fragen werden häufig als Polizei-, Justiz- und Gesellschaftskritik wahrgenommen – oder sind es – und rufen schnell entsprechende Gegenreaktionen der Strafverfolgungsbehörden oder der Medien hervor. In dem Maß, in dem sie sich öffentlich äußern, werden ihre Gesichter bekannter und die Gefahr steigt, (erneut) von Nazis angegriffen zu werden.

Wie weit Betroffene mit diesen Gefahren leben wollen, ist individuell sehr unterschiedlich. So sagte Ahmed I., er habe Sorge, weil er jetzt bekannter sei, aber er werde sich nicht abhalten lassen, weiter öffentlich zu sprechen (vgl. NSU-Watch 2020b, 24:30ff.). Auch Elif Kubaşık äußerte sich ähnlich: »Aber ich muss sagen, ich habe keine Angst mehr vor denen. Wenn zum Beispiel Gegendemonstrationen stattfinden gegen die Naziaufmärsche, dann gehe ich zu fast allen Gegendemonstrationen. Die Polizei sagt dann oft, geht mal zurück oder kehrt mal zurück. Nein, das werde ich nicht tun. Ich werde gegen die kämpfen. Ich werde zu diesen Gegendemonstrationen gehen.« (NSU-Watch 2020a, o. S.)

Soweit Betroffene rechter Gewalt bereit sind, diese Gefahr auf sich zu nehmen, tun sie dies häufig, um die Mehrheitsgesellschaft – aus deren Mitte oder von deren Rand der Angriff geschah – mit dem Geschehenen zu konfrontieren und ihr die Möglichkeit zu geben, Veränderungen voranzutreiben. Indem die Betroffenen ihre Rechte einfordern, erhält die Gesellschaft die Chance, sich mit den in ihrer Rechtsordnung garantierten Rechten in Bezug auf den Schutz des Lebens, die körperliche Unversehrtheit und die diskriminierungsfreie Gleichbehandlung auseinanderzusetzen und selbst auf die Wahrung dieser Rechte hinzuwirken zu können. Es bedarf eines verlässlichen solidarischen Netzwerks, um die Mehrheitsgesellschaft auf diese Weise zu konfrontieren, das heißt, ihr den Spiegel vorhalten zu können. Dass dies gelingen kann, zeigt sich zum Beispiel in Dortmund, wo die Familie Kubaşık zumindest seit der Selbstenttarnung NSU auf ein solides Solidaritätsnetzwerk und die Unterstützung der kommunalen Behörden zählen kann (Şirin 2016: 280).

So wichtig, wie die Solidarität mit den Betroffenen ist, so entscheidend ist auch die Vernetzung der von rechten Anschlägen und Taten Betroffenen untereinander (Coffey/Laumann 2021: 140f.). Diese Vernetzung hat mit der Selbstenttarnung des NSU und dem Entstehen einer Erinnerungskultur an frühere und bis dahin in der Öffentlichkeit vergessene rechte Taten begonnen und entwickelt sich fortwährend. Exemplarisch für diese Vernetzung und Stärkung der Betroffenen untereinander stehen das »Festival of Resilience«, organisiert von Überlebenden des Anschlags in Halle, in das auch die Überlebenden und Angehörigen des Anschlags in Hanau einbezogen waren (Opuku 2021, o. S.). Diese Solidarität spricht auch aus der Botschaft der Initiative »Keupstraße ist überall« anlässlich des 25. Jahrestages des Gedenkens an den Anschlag in Solingen (Schmidt 2018, o. S.) oder aus der Botschaft zum Gedenken an die Ermordung Mehmet Kubaşık am 4. April 2022 in Dortmund: »Wir – die Überlebenden des rassistischen und antisemitischen Anschlags in Halle vom 9. Oktober 2019, wir, die Soligruppe Tekiez – wir stehen heute hier mit Euch – in diesem schwierigen Moment. 16 Jahre. 16 Jahre ohne Mehmet. Ohne Gerechtigkeit, ohne Aufklärung, ohne Frieden.« (Feldman 2022, o. S.) Es sind aber auch 16 Jahre, in denen sich die Überlebenden und Angehörigen der Mordopfer gesellschaftliche Sichtbarkeit und Anerkenntnis erkämpft und die Voraussetzungen dafür geschaffen haben, dass die Mehrheitsgesellschaft ihre Forderungen nicht mehr überhören kann und sie diese auch in Strafverfahren verfolgen können.

## Literatur

- Am Orde, Sabine (2014): »Opferanwalt über Oktoberfestattentat: ›Es kann so nicht gewesen sein‹«. Interview mit Rechtsanwalt Werner Dietrich, in: taz vom 16.12. 2014, <https://taz.de/Opferanwalt-ueber-Oktoberfestattentat/!5026106/> [04.06.2022].
- Baur, Domink (2020): »Oktoberfest-Attentatsopfer über Behördenversagen: ›Kalt-schnäuzig und pietätlos‹«, in: taz vom 26.09.2020, <https://taz.de/Oktoberfest-Attentatsopfer-ueber-Behoerdenversagen/!5714309/> [04.06.2022].
- Borovitz, Jeremy (2021): »Ich glaube auch weiterhin an jüdisches Leben in diesem Land« und »Jeden Tag müssen wir unsere Stimme erheben«, in: Esther Dischereit (Hg.): Hab keine Angst, erzähl alles! Das Attentat von Halle und die Stimmen der Überlebenden, Freiburg i. B.: Verlag Herder, S. 44–54 und S. 124–126.
- Brugsmüller, Claudia (2013): »§ 1 Verletztenrecht und Nebenklage«, in: Gudrun Dörring-Striening (Hg.): Opferrechte. Handbuch des Anwalts für Opferrechte, Baden-Baden: Nomos, S. 21–64.
- Bundesregierung (2017): Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus – Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen, Juni 2017 <https://www.bmfsfj.de/resour>

- ce/blob/116798/5fc38044a1dd8edec34de568ad59e2b9/nationaler-aktionsplan-rassismus-data.pdf [05.06.2022].
- Chaussy, Ulrich (2020): Das Oktoberfest-Attentat und der Doppelmord von Erlangen«, 4. Auflage, Berlin: Ch. Links Verlag.
- Coffey, Judith/Laumann, Vivien (2021). Gojnormativität: Warum wir anders über Antisemitismus sprechen müssen, Berlin: Verbrecher Verlag.
- Deutscher Bundestag (1986): Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1986, Teil I, S. 2496ff.
- Feldman, Talya (2022): Redemanuskript zum Gedenken an Mehmet Kubaşık in Dortmund am 4. April 2022 (unveröffentlicht).
- Haschnik, Georg (2021): »Ich werde nicht ruhen« [Bericht über Armin Kurtović], in: FR online vom 19.02.2021. <https://www.fr.de/politik/ich-werde-nicht-ruhen-90201841.html> [05.06.2022].
- Herrmann, Joachim (2010): »Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – Eine unendliche Geschichte«, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 3/2010, S. 236–245.
- Janke, Carsten/Hasselmann, Donata (2021): »5 Jahre O EZ-Attentat. Der verkannte Anschlag«, in: Mediendienst Integration vom 19.07.2021; <https://mediendienst-integration.de/artikel/der-verkannte-anschlag.html> [05.06.2022].
- John, Barbara (Hg.) (2014): Unsere Wunden kann die Zeit nicht heilen: Was der NSU-Terror für die Opfer und Angehörigen bedeutet, Freiburg i. B.: Herder Spektrum.
- Lohr, Matthias (2022): »Ahmed I. über den Angriff auf ihn: »Man hat mir mein Recht nicht gegeben«, in: HNA vom 06.01.2022, <https://www.hna.de/kassel/man-hat-mir-mein-recht-nicht-gegeben-91218721.html> [05.06.2022].
- Narin, Yavuz Selim (2016): »Eine düstere Parallelwelt«, in: Kemal Bozay/Bahar Aslan/Mangitay, Orhan/Özfirat Funda (Hg.): Die haben gedacht, wir waren das: MigrantInnen über rechten Terror und Rassismus, Köln: PapyRossa Verlag, S. 207–212.
- Nebenklagevertreter\*innen NSU-Prozess (2020): Ein Mahnmal des Versagens des Rechtsstaates. Das NSU-Urteil negiert die Dimension des NSU-Terrornetzes und ignoriert die Ergebnisse der Beweisaufnahme, Presseerklärung von Nebenklagevertreter\*innen vom 30.04.2020, <https://www.nsu-nebenklage.de/bl0g/2020/04/30/30-04-2020-presseerklae rung-ein-mahnmal-des-versagens-des-s-rechtsstaates/> [05.06.2022].
- Nobrega, Onur Suzan (2021): »Es ist das Recht eines jeden Menschen. Onur Suzan Nobrega im Gespräch mit Elif Kubaşık und Gamze Kubaşık«, in: Onur Suzan Nobrega/Matthias Quent/Jonas Zipf (Hg.) (2021): Rassismus. Macht. Vergessen, Bielefeld: transcript Verlag, S. 61–76.

- NSU-Watch (2020a): »Ich möchte Antworten auf meine Fragen haben. Interview mit Elif Kubaşık zum Tag der Urteilsverkündung im NSU-Prozess« vom 11. Juli 2020, in: NSU-Watch, <https://www.nsu-watch.info/2020/07/ich-moechte-antworten-auf-meine-fragen-haben-interview-mit-elif-kubasik-zum-tag-der-urteilsverkuendung-im-nsu-prozess/> [05.06.2022].
- NSU-Watch (2020b): Aufklären & Einmischen # 59. Vor Ort mit Achmed I. und response. Gegen Rassismus, Antisemitismus und rechte Gewalt in Hessen. Schwerpunkt: Der Angriff auf Ahmed I., Podcast vom 05.12.2020.
- NSU-Watch (2022): Aufklären & Einmischen # 73. Vor Ort bei der Open Lecture Series # 3: Zwei Jahre nach Halle – Perspektiven und Antisemitismus und Rassismus als Problem der Strafverfolgungsbehörden, Podcast vom 12.10.2022.
- Opoku, Nene (2021): »Festival of Resilience. Mit solidarischer Perspektive gegen rechtsextremen Terror«, in: Belltower News vom 21.09.2021, <https://www.belltower.news/festival-of-resilience-mit-solidarischer-perspektive-gegen-rechtsextremen-terror-121463/> [05.06.2022].
- O. V. (2021): »Gemeinsame Erklärung von Nebenklägerinnen und -klägern im Prozess gegen den Attentäter von Halle« vom 20.7.2020, in: Esther Dischereit (Hg.): Hab keine Angst, erzähl alles! Das Attentat von Halle und die Stimmen der Überlebenden, Freiburg i. B.: Verlag Herder, S. 25.
- Pietrzyk, Kristin/Hoffmann, Alexander: »Die Rolle von Generalbundesanwalt und Nebenklage in exemplarischen Rechtsterror-Verfahren«, in: Kritische Justiz, H. 3, S. 311–327.
- Pook, Linus/Stanjek, Grischa/Wigard, Tuija (Hg.) (2021): Der Halle-Prozess. Mitschriften, Leipzig: Spector Books.
- Schmidt, Ursula (2018): »Eine Erinnerung an den 25 Jahre zurückliegenden mörderischen Brandanschlag in Solingen«, Belltower News vom 28.05.2018, <https://www.belltower.news/eine-erinnerung-an-den-25-jahre-zurueckliegenden-moerderischen-brandanschlag-in-solingen-47994/> [07.06.2022].
- Schmitt, Bertram (2022): »Dritter Abschnitt. Nebenklage. Vorbemerkung zu § 395«, in: Lutz Meyer-Goßner/Bertram Schmitt: Strafprozessordnung: StPO. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Kommentar, München: C. H. Beck, S. 1771.
- Şirin, Ali (2016): »Ein Land im Unbehagen – Sehnsucht nach Solidarität«, in: Kemal Bozay/Bahar Aslan/Mangıtay, Orhan/Özfirat Funda (Hg.): Die haben gedacht, wir waren das: MigrantInnen über rechten Terror und Rassismus, Köln: Papy-Rossa Verlag, S. 280–283.
- Spicker, Rachel (2020): »Halle-Prozess ›Nebenklägerin zu sein bedeutet für mich, die Deutungshoheit über meine Erinnerung zu haben«, Interview mit Rabbinerin Rebecca Blady, Belltower News vom 17. Juli 2020, <https://www.belltower.news/halle-prozess-nebenklaegerin-zu-sein-bedeutet-fuer-mich-die->

deutungshoheit-ueber-meine-schmerzhafte-erinnerung-zu-haben-101719/  
[05.06.2022].

Steinhagen, Martin (2021): *Rechter Terror. Der Mord an Walter Lübcke und die Strategie der Gewalt*, Hamburg: Rowohlt.

Steinke, Ronen (2020): *Terror gegen Juden: Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt. Eine Anklage*, Berlin: Berlin Verlag.

Steinmeier, Frank-Walter (2020): »Rede von Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier«, in: *Bulletin der Bundesregierung*, Nr. 95–6 vom 27.09.2020, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975954/1791960/b8da157553f07c0844f1a7e677003091/95-6-bpr-oktoberfestattentat-data.pdf?download=1> [04.06.2022].

Voigts, Hanning (2022): »Frankfurt: War ein Polizist Teil des ›NSU 2.0?‹«, in: *FR* vom 19.03.2022, <https://www.fr.de/frankfurt/frankfurt-war-ein-polizist-teil-des-nsu-91421115.html> [05.06.2022].